



Am Montag, 7. März, übergaben Mirko Weise vom Klubhaus Saalfeld und Peter Lahann, Pressesprecher im Landratsamt, im polnischen Grenzort Jaroslaw eine Ladung mit Hilfsgütern aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt an Vertreter aus dem ukrainischen Partnerlandkreis Dolyna. Der Kreispartnerschaftsverein hatte um Spenden für Dolyna geworben. Aus den Spenden sowie aus Beständen des Katastrophenschutzes und von Hilfsorganisationen wurden Decken, Isomatten und Matratzen, Taschenlampen, Einweggeschirr und Thermobehälter zur Verfügung gestellt. Die Thüringen-Kliniken beteiligten sich mit Medikamenten, Infusionslösungen und Lebensmitteln in Großpackungen. (Foto: Taras)

Landkreis bereitet sich auf Ankunft von Ukraineflüchtlingen vor Übersicht über Ansprechpartner bei Fragen zum Umgang mit Geflüchteten – Solidarität und Menschlichkeit

Saalfeld. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bereitet sich derzeit auf die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine vor. Aufgrund der Vielzahl an Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die bereits auf privatem Weg ukrainische Staatsbürger aufgenommen haben, werden weitere Informationen und Ansprechpartner ab sofort auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht und aktualisiert. „Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Landkreis, die bereits Menschen aus dem Kriegsgebiet aufgenommen haben für ihre Unterstüt-

zung“, so Landrat Marko Wolfram. „Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden wir uns in den nächsten Tagen und Wochen auf eine der größten Herausforderungen bei der Unterbringung und Versorgung von Menschen seit dem 2. Weltkrieg einstellen müssen. Diese Situation ist nur mit einem gemeinschaftlichen Kraftakt aller Bürgerinnen und Bürger zu bewältigen. Angesichts der Situation in der Ukraine ist dies ein Gebot der Menschlichkeit und verlangt von uns allen Solidarität.“ Bürgerinnen und Bürger, die sich engagieren möchten und über pri-

vate Unterbringungsmöglichkeiten verfügen, werden gebeten, sich an das Landratsamt zu wenden: Tel. 03671/823565 oder Email: wohnungen.ukraine@kreis-slf.de Bei privaten Unterbringungen von Geflüchteten aus der Ukraine kann der Landkreis eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro pro Person an den Eigentümer zahlen, bis das Land dazu weitere Regelungen trifft. Damit sollen alle Kosten der Unterbringung, wie Bereitstellung des Wohnraums sowie die Verbräuche von Strom, Wasser und Wärme pauschal abgegolten werden, wodurch

spätere Aufrechnungen entfallen können. Die Unterbringung muss angemessen möbliert sein und über einen freien Zugang zu Küche und Sanitärbereich verfügen. Die Unterbringungsgelegenheiten werden durch das Landratsamt vor Zahlung der Entschädigung auf Eignung geprüft, um den geflüchteten Familien eine angemessene Unterkunft zu garantieren. Der Landkreis nimmt derzeit zu allen Kontakt auf, die bereits Geflüchtete aufgenommen oder Unterbringungen angemeldet haben. Weitere Übersicht im Innenteil Seite 2.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

**(03641)
4040**



Zukunftskonferenz im Geopark Schieferland mit Akteuren aus 6 Landkreisen In Probstzella: Arbeit am Managementplan für den länderübergreifenden Nationalen Geopark Schieferland

Saalfeld. Im Haus des Volkes in Probstzella trafen sich die Akteure aus den sechs am Geopark Schieferland beteiligten Landkreisen am 4. März, um den Managementplan für den länderübergreifenden Schieferpark vorzubereiten – und damit am selben Ort, wo 2019 das zehnjährige Jubiläum gefeiert wurde. Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis und Sonneberg auf Thüringer Seite und Kronach, Kulmbach und Hof auf fränkischer Seite arbeiten hier seit 2009 zusammen. Landrat Marko Wolfram sagte im Hinblick auf die Kriegsergebnisse in der Ukraine: „Das zeigt uns umso mehr, dass wir hier am Grünen Band den richtigen Weg eingeschlagen haben, die Zusammenarbeit der sechs Landkreise auf beiden Seiten der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu vertiefen. Wir haben hier ein Miteinander, wie wir es uns überall auf der Welt wünschen.“

Als Vorsitzender des Vereins Geopark Schieferland in Thüringen ließ er in Abstimmung mit dem Hofer Landrat Dr. Oliver Bär, dem Vorsitzenden des fränkischen

Geopark-Vereins, die bisherige Geschichte des Geoparks Revue passieren, der im Jahr 2019 von der GeoUnion Alfred-Wegner-Stiftung Potsdam als nationaler Geopark zertifiziert worden war. „Mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Managementplans besteht die Notwendigkeit, bisherige Defizite zu analysieren und neue Handlungsspielräume auszuloten“, beschrieb er den Zweck der Zukunftskonferenz.

Als Vertreter der beiden Umweltministerien von Thüringen und Bayern überbrachten Ministerialrat Prof. Martin Feustel und Landesregierungsdirektor Dr. Roland Eichhorn die Grüße und Unterstützung ihrer Minister Anja Siegesmund und Thorsten Glauber. In drei Themengruppen befassten sich die Tagungsteilnehmer mit Geo-Tourismus, Geo-Bildung und Geo-Potenzialen. Unterstützend wirkten dabei zwei hochrangige Gäste: Dr. Wolfgang Reimer und Dr. Christof Ellger. Reimer, Geschäftsführer des GKZ Geokompetenzzentrums Freiberg, zeichnete ein umfassendes Bild



Gruppenfoto vor dem Haus des Volkes in Probstzella: v.li. in der vorderen Reihe Prof. Martin Feustel (vorn), Dr. Roland Eichhorn (hinten), Dr. Wolfgang Reimer, Dr. Cristof Ellger, Landrat Marko Wolfram. Hintere Reihe die Mitarbeiter der beteiligten Planungsbüros, Eric Lüdemann, Frank Neumann, Charlotte Schönemann (alle IPU Erfurt), Andreas Schaub (GEOCON) und Christoph Scheibert (JENA-GEOS). (Foto: mmod)

über die Möglichkeiten der Vernetzung mit den europäischen Geoparks. Im Vortrag „Geologische Bildung heute. Situation und Abhilfe“ plädierte Dr. Christof Ellger, Geschäftsführer der GeoUnion Alfred-Wegner-Stiftung Potsdam und damit praktisch der „oberste

Zertifizierer“, für mehr „Geo“ in der Schule. „Und um die Defizite in den Geowissenschaften zu beheben, braucht es die Geoparks!“ Und dazu passt das wichtigste Fazit der Themengruppen: „Es braucht Menschen, die Geologie erklären.“

Alle Informationen und Ansprechpartner bei Fragen zum Umgang mit Geflüchteten aus der Ukraine finden Sie hier



Ukrainehilfe im Landkreis

Übersicht über Kontaktmöglichkeiten

Aktuelle Informationen rund um die Hilfe für ukrainische Flüchtlinge stehen Ihnen auf der Startseite des Landkreises

<https://www.kreis-slf.de/> (siehe oben)

oder unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.kreis-slf.de/buergerservice/unsere-massnahmen-zur-ukraine-hilfe/>

Folgende Kontaktmöglichkeiten stehen Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung:

Wohnungen

(Angebote und unmittelbarer Bedarf zur Unterbringung)

Tel. 03671-823 565

Mail: wohnungen.ukraine@kreis-slf.de

Leistungen und Krankenhilfe

(Asylbewerberleistungsgesetz/Hilfe zum Lebensunterhalt)

Tel. 03671-823 528

Mail: asyl.leistungen@kreis-slf.de

Aufenthaltsurlaubnis

Tel. 03671-823 236 oder 03671-823 240

Mail: auslaenderbehoerde@kreis-slf.de



Die Weltöffentlichkeit ist betroffen und erschüttert von Putins Krieg in der Ukraine. Weltweit solidarisieren sich Menschen mit der Ukraine, geben Geld- und Sachspenden.

Unser Landkreis hat einen Partnerkreis in der Ukraine und kann deshalb dort direkt helfen. Der Kreispartnerschaftsverein hat deshalb eine Spendenaktion gestartet.

Bis zum 8. März 2022 sind bereits knapp 27.000 € eingegangen.

Am 7. März 2022 wurden bereits die ersten Hilfsgüter übergeben.

Bitte unterstützen Sie die Aktion und nutzen Sie das Spendenkonto des Kreispartnerschaftsvereins.

IBAN: DE04 8305 0303 0000 1356 15

Inhaber: Kreispartnerschaftsverein des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt e. V. bei der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Verwendungszweck:
Hilfe für die Ukraine

Danke!



Das frisch getaufte Fohlen Samurai steht hier keck vor seiner Mutter Belissa im Stall des Haflinger-Gestüts Meura. Es genießt die Aufmerksamkeit von Helen Weber, Anke Sendig und Landrat Marko Wolfram, der sich als Taufpate über die Anhänglichkeit seines Taufkindes freut. Dieser kleine Hengst ist etwas Besonderes, stammt er doch von dem Edelbluthaflinger Shaolin ab, der im Oktober 2020 auf dem Körplatz in München-Riem zum Sieger der Edelbluthaflinger ernannt wurde. (Foto: mmod)

Jugend musiziert – sehr erfolgreich

Gratulation an Preisträger aus Saalfeld und Rudolstadt



Die Preisträger aus Saalfeld Maria Spindler, Mathilda Bauer und Giso Pech mit ihren Lehrerinnen Gabriele Hucke und Cornelia Ghita. (Foto: Musikschule)

Saalfeld/Rudolstadt. Auch beim diesjährigen Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ – der erneut unter widrigen Bedingungen online stattfinden musste – konnten die Schülerinnen und Schüler der Musikschulen in Saalfeld und Rudolstadt mit hervorragenden Ergebnissen glänzen.

Aus der Saalfelder Musikschule konnten Giso Pech, Maria Spindler und Mathilda Bauer in ihren Altersgruppen im Fach Violine erste Preise erlangen. In Rudolstadt waren Heidi Kobliha und Balduin Hagner in der Kategorie Akkordeon solo mit ersten Preisen erfolgreich. Laura Reimer, errang

ihren ersten Preis in der Kategorie Pop-Gesang.

Über die Erfolge ihrer Schützlinge freuen sich in Saalfeld besonders Gabriele Hucke, Cornelia Ghita und Anja Fischer, in Rudolstadt sind es Marija Kandić und Franziska Erdmann.

„Die tollen Leistungen unserer Schüler sind Zeugnis dafür, dass die Freude am Musizieren und eine kontinuierliche Arbeit mit dem Instrument auch während Corona-Zeiten wichtig und mit viel gutem Willen möglich sind“, freuen sich die Musikschulleiter Jana Bauer und Hendryk Mühlbach.

Phillip Botz: Bester Vorleser im Kreis

Auf den Plätzen Louise Petrow und Frida Prang

Saalfeld. Bei dem diesjährigen 63. Vorlesewettbewerb des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels haben ein Junge und zwei Mädchen die Siegerplätze beim Kreisauscheid belegt. Phillip Botz, Schüler des Dr.-Max-Näder-Gymnasiums Königsee, setzte sich als bester Vorleser gegen zehn weitere Teilnehmer durch und gewann den Wettbewerb. Er darf sein Können nun weiter im Bezirksauscheid zeigen. Den 2. Platz belegte Louise Petrow vom Rudolstädter Gymnasium Fridericianum, Dritte wurde Frida Prang von der Freien Gemeinschaftsschule „Friedrich-Adolf-Richter“ der AWO Rudolstadt.

Aufgrund der Coronapandemie fand der Ausscheid dieses Jahr per Videoschalt und nicht in einer der regionalen Bibliotheken statt. Landrat Marko Wolfram gratulierte als langjähriger Schirmherr der Veranstaltung den Siegern und allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern: „Ihr seid alle Gewinner, denn ihr habt euch als beste Vorleser an eurer Schule für den Kreisauscheid qualifiziert – das ist eine tolle Leistung, auf die ihr alle sehr stolz sein könnt! Lesen bildet und eröffnet uns viele unbekannte Welten.“

Unter der Schirmherrschaft des

Landrates veranstalten die Thalia-Buchhandlungen Rudolstadt und Saalfeld in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und den Stadtbibliotheken in Saalfeld und Rudolstadt den jährlichen Lesewettbewerb im Landkreis. Zu den Jurymitgliedern in diesem Jahr zählten aus den Bibliotheken Manuela Stopp und Petra Wittekind sowie Anke Kraus und Nordrun Strunz von der Thalia Saalfeld.



Unser Vorlesesieger: Phillip Botz (Foto: Dr.-Max-Näder-Gymnasium)



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Landkreises

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund des § 99 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016 (Amtsblatt Nr. 09/16 vom 20. August 2016), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21. März 2019 (Amtsblatt Nr. 09/19 vom 16. Mai 2019), beschlossen:

Artikel 1 (Änderung der Hauptsatzung)

- § 4 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „(2) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagsitzung auf gesetz-mäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Verpflichtung nachgerückter Kreistagsmitglieder findet in der Sitzung statt, an der sie erstmals als Kreistagsmitglied teilnehmen.“
 - Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter, die keine Kreistagsmitglieder sind, sowie die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten.“
- § 6 Absätze 1, 2, und 8 erhalten folgende Fassung; Absätze 10 und 11 werden hinzugefügt:
 - „(1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis-ausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 190,00 €. Der monatli-
che Sockelbetrag nach Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes.“
 - Für die Teilnahme an Sitzungen der in Abs. 1 genannten Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 17,00 € gewährt, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages, deren Vorsitzende bzw. einzelne Ausschussmitglieder an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt teilnehmen. Fraktionslose Kreistagsmitglieder, denen die Mitwirkung in einem Ausschuss zugewiesen wurde, erhalten für die Teilnahme an diesen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 17,00 €.
 - Stellvertretende Vorsitzende der weiteren Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 für jede Sitzung, in der sie ganz oder zeitweise den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30,00 €. Für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gilt Satz 1 entsprechend, soweit die Fraktionssitzung der Vorbereitung von Kreistagsitzungen dient. Dies ist durch die Übermittlung der Einladung mit Tagesordnung an das Landratsamt nachzuweisen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen darf max. das Zweifache der Anzahl der Kreistagsitzungen betragen. Für weitere Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gewährt.“
 - Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
 - Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs.5 der Thüringer Entschädigungsverordnung –ThürEntschVO die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.
- § 7 Absätze 3, 4 und 8 erhalten folgende Fassungen:
 - „(3) Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Benutzung eines privaten vierradrigen bzw. zweiradrigen Kraftfahrzeuges werden

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbourg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diesel@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbourg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 07.04.22.



für alle notwendigen Fahrten innerhalb des Landkreises erhebliche dienstliche Gründe anerkannt. Die Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten Fahrrades wird bis zu einer diesbezüglichen Regelung im Thüringer Reisekostengesetz in gleicher Höhe wie für die Benutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeugs gewährt. Bei mehreren Wohnsitzen ist von dem für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnsitz auszugehen. Die Wegstreckenentschädigung wird in der Regel für die kürzeste verkehrsmäßige Strecke vom Hauptwohnsitz zum Dienstgeschäft gewährt. Die Berechnung erfolgt mittels Routenplaner Google Maps. Bei abweichenden Kilometerangaben muss die Erstattung mittels Formular „Fahrkostenabrechnung“ beantragt werden. Die Abweichungen sind zu begründen. Bei der Nutzung eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges ist die Erstattung der Fahrtkosten mittels Formular „Fahrkostenabrechnung“ zu beantragen.

- (4) Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung entfällt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Entstehen im Landratsamt geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Dienstgeschäftes.
- (8) Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 7 Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden Übernachtungskosten gewährt.“
4. § 9 Absätze 3 bis 6 werden gestrichen. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Entschädigung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses sowie der Wahlvorstände wird in einer gesonderten Satzung geregelt.“
5. § 10 Absatz 3 Nr. 1 wird in seinen Buchstaben a) und c) wie folgt neu gefasst:
„a) Vergaben von Leistungen im Sinne der VOL/A bis zu einer Preisgrenze von bzw. einem Verpflichtungsrahmen von 50.000,00 € netto pro Einzelfall;“
„c) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,00 € netto für gleichartige freiberufliche Leistungen je Vorhaben;“
6. Der letzte Satz in § 10 Absatz 3 Nr. 1 wird gestrichen und durch folgenden Buchstaben e) ersetzt:
„e) Der Ausschuss für Bau und Vergabe ist in seiner nächsten Sitzung über Vergaben nach Buchstabe a) bzw. b) ab einem Wert von 25.001,00 € netto bis a) 50.000,00 € bzw. b) 100.000,00 € sowie c) ab einem Wert von 10.001,00 € bis 25.000,00 € zu informieren.“
7. § 13 erhält die Überschrift „Sitzungen in Notlagen“ und wird wie folgt neu gefasst:
„(1) In Notlagen können Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Insoweit finden die Regelungen des § 36a ThürKO vollumfänglich Anwendung.
(2) Der Landkreis hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs.1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung einer entsprechenden Lizenz für das Videokonferenzsystem. Die weiteren Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen nach Abs.1 und das Umlaufverfahren nach § 36a ThürKO (Funktionsfähigkeit der Internetzugänge und erforderliches Endgerät) schaffen die Mitglieder und die sonstigen zu einer Sitzung geladenen Personen selbst.
(3) Der Vorsitzende muss sich jederzeit von der Anwesenheit der Mitglieder überzeugen können (Mitglieder jederzeit in Bild und Ton zuschalten).
(4) Lässt sich eine Störung nicht beheben und wird festgestellt, dass die Störung nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt, kann die Sitzung ohne die Mitglieder und sonstigen Teilnehmenden, die nicht in Bild und Ton zugeschaltet werden können, fortgesetzt werden, soweit das Gremium beschlussfähig ist.“
(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.
8. Der bisherige § 13 wird zu § 14.

9. Der bisherige § 14 wird zu § 15.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Saalfeld, den 04.02.2022

Marko Wolfram
Landrat

(Siegel)

Pflichtumtausch der Führerscheine Verlängerung der Umtauschfrist für die Jahrgänge 1953 bis 1958 bis zum 19. Juli

Über mehrere Jahre ist der bundesweite Pflichtumtausch der alten bis 1999 ausgestellten Führerscheine angelegt. Seit dem vergangenen Jahr läuft die Umtauschaktion der rosafarbenen oder grauen Papierführerscheine. Die Umtauschpflicht gilt ausdrücklich noch nicht für Inhaber von Führerscheinen im Scheckkartenformat.



Nach dem in Jahresstufen vorgesehenen Konzept waren im vergangenen Jahr die Jahrgänge 1953 bis 1958 zum Umtausch aufgerufen. Die ursprüngliche Umtauschfrist endete am 19. Januar 2022, wurde aber inzwischen bis zum 19. Juli 2022 verlängert.

Aufforderung zum Umtausch an die 1959 bis 1964

Inzwischen ist auch der Umtausch für die Geburtsjahrgänge 1959-1964 angelaufen, diese sind bis zum 19. Januar 2023 zum Umtausch verpflichtet. Wer betroffen ist, dem empfiehlt der Leiter der Führerscheinstelle im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Herr Richter:

„Beim Umtausch der Papierführerscheine, die bis 1999 ausgegeben wurden, brauchen wir die sog. Karteikartenauskunft der ausstellenden Behörde. Alle, die ihren Papierführerschein beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, bei den Kreisen Saalfeld, Rudolstadt oder Neuhaus oder vor 1990 von den damals zuständigen Volkspolizei-Kreisämtern im ehemaligen Kreis Saalfeld, Rudolstadt oder Neuhaus erhalten haben, können direkt einen Termin bei uns vereinbaren.“ Denn für diese Fälle liegen die Karteikarten im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt vor.

Für alle anderen Führerscheininhaber, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben, und die ihren Papierführerschein tauschen, gilt: Sie sollten sich zunächst von der ausstellenden Behörde die entsprechende Karteikartenauskunft zusenden lassen – entweder an sich selbst oder an die Führerscheinstelle im Landratsamt.



Zum Beispiel gilt für Führerscheininhaber aus der Region um Lehesten, die ihren Führerschein bis 1994 noch im Altkreis Lobenstein erhalten haben, entweder vor 1990 vom dortigen Volkspolizeikreisamt oder nach 1990 vom Landratsamt Lobenstein: Sie sollten zunächst mit der Führerscheinstelle des Saale-Orla-Kreises als Rechtsnachfolger des Kreises Lobenstein wegen der Karteikartenauskunft Kontakt aufnehmen. Oder ein weiteres Beispiel: Wer aus dem Landkreis Kronach zugezogen ist und seinen Führerschein dort vor 1999 erworben hat, nimmt zuvor Kontakt mit der Führerscheinstelle im Landkreis Kronach auf und lässt sich die Karteikartenauskunft zusenden.

Der Termin zum Führerscheintausch in der Führerscheinstelle des Landratsamtes in Rudolstadt kann direkt unter folgendem Link gebucht werden: <https://timeacle.com/business/index/id/175>

Sollte kein Internetzugang vorhanden sein, so kann unter der Telefonnummer der Führerscheinstelle in Rudolstadt 0 36 72/8 23-1 86 der Termin vereinbart werden. „Zum Termin bringen Sie bitte den Führerschein, ein biometrisches Lichtbild und Ihren Personalausweis und ggf. die Karteikartenauskunft mit“, betont Richter.

Anschließend bestellt die Führerscheinstelle den neuen Führerschein bei der Bundesdruckerei. Die Produktion nimmt einige Zeit in Anspruch. Wer die Möglichkeit des Direktversandes nutzt, dem wird die neue Führerscheinkarte direkt nach Hause zugesandt. Ansonsten ist der neue Führerschein in der Führerscheinstelle abzuholen. Mit Direktversand beträgt die Verwaltungsgebühr für den Umtausch 30,40 Euro, ohne Direktversand 26,20 Euro.

Öffnungszeiten der Führerscheinstelle – Eine Terminvereinbarung ist erforderlich!

Montag und Freitag 8:00 - 14:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr

Badegewässer in Thüringen 2022

**Ausweisung der Badegewässer
im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Badesaison vom 15. Mai bis zum 15. September**

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewässerrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt. Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig überwacht. Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern sowie im Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt eingesehen bzw. erfragt werden.

Für das Jahr 2021 hat der Landkreis Saalfeld/Rudolstadt 2 Badegewässer mit 6 Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison (15.05. - 15.09. 2022) untersucht und überwacht werden:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern können an folgende Email-Adresse:

gesundheitsamt@kreis-slf.de
oder an folgende Anschrift:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Gesundheitsamt
Rainweg 81
07318 Saalfeld

gerichtet werden.

Susanne Blawatt
Hygieneingenieur im Gesundheitsamt

Verbiss- und Schälinventur 2022 Erhebung im Einzugsbereich Forstamt Gehren

Das Thüringer Forstamt Gehren informiert über den Beginn der Außenaufnahmen zur Verbiss- und Schälinventur 2022. Die Erhebung der Daten erfolgt durch unsere geschulten Aufnahmetrupps im Einzugsbereich des Forstamts* eigentumsübergreifend ab März bis Ende Mai 2022.

Nach §32 Abs. 1 ThJG ist durch die untere Forstbehörde im Dreijahres-Turnus ein forstliches Gutachten zur Verbiss- und Schälsituation an Forstpflanzen, insbesondere der Waldverjüngung, zu erstellen. Die Datenerhebung bildet die Grundlage für das Gutachten. Dieses stellt eine Grundlage zur Bestätigung oder Festsetzung des Dreijahres-Abschussplans für pflanzenfressendes Schalenwild, wie Reh- und Rotwild, dar und ist durch die untere Jagdbehörde zu berücksichtigen. Ziel ist es, Rückschlüsse auf das Verhältnis von Wilddichte zu Wildschäden zu erlangen und dieses über Abschusspläne in ein vertragliches Gleichgewicht zu lenken. Die Prämisse liegt in der Abwendung von unmittelbarem sowie zukünftigem wirtschaftlichem Schaden für WaldbesitzerInnen. Weiter ist zu gewährleisten, dass sich über die natürliche Waldverjüngung stabile baumartenreiche Waldbestände, ohne kostenintensiver Schutzmaßnahmen vor Verbiss und Schäle, für die Zukunft etablieren können. In Zeiten des andauernden Kalamitätsgeschehen in den Thüringer Wäldern und der nötigen Wiederbewaldung entstandener Kahlfelder liegt hier ein besonderes Augenmerk drauf. Es besteht die Möglichkeit für WaldbesitzerInnen und JägerInnen, den Außenaufnahmen beizuwohnen. Bei Teilnahmeinteresse ist eine Anfrage an das Forstamt Gehren unter 0175 7 21 95 96 zu stellen. Weitergehende Informationen sind unter www.thueringenforst.de in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ zu finden.

Karsten Rose
Forstamtsleiter Gehren

* Reviere und Gemarkungen des Forstamts Gehren im Bereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt:

- Saalfeld/Saale, Gemarkung Arnsgereuth, Aue am Berg, Bernsdorf, Birkersdorf, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Saalfelder Höhe, Unterwirbach, Wittgendorf, Wittmannsgereuth, Witzendorf.
- Bad Blankenburg, Gemarkung WBZ Hainberg.
- Reviere Saalfelder Höhe, Unterweißbach, Schwarzburg, Mellenbach, Meura.

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom



20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	3841/30	AWL
1	Saalfeld	Saalfeld	0	2991/23	AWL

AWL = Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 797/22/4357**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Beulwitz

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sa-

chenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Beulwitz

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Beulwitz	0	53/31	TWL
2	Saalfeld	Beulwitz	0	53/33	TWL
3	Saalfeld	Beulwitz	0	53/34	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 773/19/4363**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Beulwitz

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:



§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Beulwitz

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	182	TWL
2	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	183	TWL
3	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	184	TWL
4	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	170/1	TWL
5	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	176/14	TWL
6	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	179/27	TWL
7	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	179/36	TWL
8	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	179/38	TWL
9	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	179/40	TWL
10	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	180/7	TWL
11	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	188/3	TWL
12	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	40/2	TWL
13	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	41/2	TWL
14	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	43/14	TWL
15	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	53/22	TWL
16	Saalfeld/Saale	Beulwitz	0	53/48	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 794/22/4304**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Buchbach

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten des nachstehenden Grundstücks das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Buchbach

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Gräfenhain	Buchbach	0	79/4	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 796/22/3701**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Munschwitz

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Munschwitz

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Leutenberg	Munschwitz	2	89/6	TWL
2	Leutenberg	Munschwitz	2	89/4	TWL
3	Leutenberg	Munschwitz	2	89/5	TWL
4	Leutenberg	Munschwitz	1	9/1	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 775/19/4344**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld (Schießanger)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in der Gemarkung Saalfeld (Schießanger)

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	7151/8	TWL
2	Saalfeld	Saalfeld	0	1389/3	TWL
3	Saalfeld	Saalfeld	0	1388	TWL
4	Saalfeld	Saalfeld	0	1386/2	TWL
5	Saalfeld	Saalfeld	0	1386/13	TWL
6	Saalfeld	Saalfeld	0	1381/3	TWL
7	Saalfeld	Saalfeld	0	1378/14	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 772/19/4357**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt



Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten des nachstehenden Grundstücks das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Saalfeld

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Saalfeld	0	6263/4	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 795/22/4357**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trinkwasserleitungen in den Gemarkungen Hirzbach und Schweinbach

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trinkwasserleitungen in den Gemarkungen Hirzbach und Schweinbach

Ifd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Saalfeld	Hirzbach	4	328/1	TWL
2	Saalfeld	Hirzbach	4	331	TWL
3	Saalfeld	Hirzbach	4	340	TWL
4	Saalfeld	Hirzbach	4	343	TWL
5	Saalfeld	Hirzbach	4	348	TWL
6	Saalfeld	Hirzbach	4	349	TWL
7	Saalfeld	Hirzbach	4	350	TWL
8	Saalfeld	Hirzbach	4	351	TWL
9	Saalfeld	Hirzbach	4	352/1	TWL
10	Saalfeld	Hirzbach	4	352/2	TWL
11	Saalfeld	Hirzbach	1	46/2	TWL
12	Saalfeld	Hirzbach	4	549/492	TWL
13	Saalfeld	Hirzbach	4	557/335	TWL
14	Saalfeld	Hirzbach	4	573/347	TWL
15	Saalfeld	Hirzbach	4	606/323	TWL
16	Saalfeld	Hirzbach	4	607/325	TWL
17	Saalfeld	Schweinbach	3	175	TWL
18	Saalfeld	Schweinbach	3	177	TWL
19	Saalfeld	Schweinbach	3	179	TWL
20	Saalfeld	Schweinbach	3	181	TWL
21	Saalfeld	Schweinbach	3	182	TWL
22	Saalfeld	Schweinbach	3	183	TWL
23	Saalfeld	Schweinbach	3	184	TWL
24	Saalfeld	Schweinbach	3	186	TWL
25	Saalfeld	Schweinbach	3	187	TWL
26	Saalfeld	Schweinbach	3	261/209	TWL
27	Saalfeld	Schweinbach	3	262/178	TWL

TWL: Trinkwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.



Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 774/19/4363**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Trink- und Abwasserleitungen in den Gemarkungen Schwarzra und Volkstedt

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

§ 9 Abs. 9 GBBerG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Trink- und Abwasserleitungen in den Gemarkungen Schwarzra und Volkstedt

Ifd. Nr.	Grundbuchamt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gegenstand der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit
1	Rudolstadt	Schwarzra	2	114/12	AWL
					AWL
					AWL
					AWL

2	Rudolstadt	Schwarzra	2	114/30	AWL
					AWL
3	Rudolstadt	Schwarzra	2	15/14	AWL
					AWL
4	Rudolstadt	Volkstedt	2	219/29	AWL
5	Rudolstadt	Volkstedt	2	312/4	TWL
6	Rudolstadt	Volkstedt	2	314/2	AWL
7	Rudolstadt	Volkstedt	2	315/4	AWL
8	Rudolstadt	Schwarzra	2	39/9	AWL
9	Rudolstadt	Schwarzra	2	49/34	AWL
					AWL
					AWL
10	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/19	AWL
					AWL
11	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/38	TWL
12					AWL
13	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/456	AWL
					AWL
					AWL
14	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/460	AWL
					AWL
					AWL
					AWL
15	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/464	TWL
					AWL
					AWL
					AWL
16	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/49	AWL
					AWL
					TWL
17	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/508	TWL
					AWL
18	Rudolstadt	Volkstedt	3	282/11	TWL
19	Rudolstadt	Volkstedt	3	500/422	AWL
					AWL
					TWL

TWL: Trinkwasserleitung

AWL: Abwasserleitung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist als untere Wasserbehörde gemäß § 3 SachenR-DV für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens zuständig.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Umwelt- und Bauordnungsamt; Zimmer 212;
unter dem Az. 798/22/4187**

während der allgemeinen Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 03672 823 820) eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.



Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 28.02.2022

Marko Wolfram
Landrat des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

25. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 02.03.2022

Beschluss V-164-25/22

Genehmigung der Niederschrift der 24. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.12.2021, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 24. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 08.12.2021, öffentlicher Teil, beschlossen.

24. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 08.12.2021

Beschluss V-161-24/21

LKSLF 063/21 – Lieferung von Hardware für Lehrer zum Einsatz an Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Zuschlag zur Lieferung von Hardware (iPads) für Lehrer zum Einsatz an den Staatlichen Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis des Offenen Verfahrens LKSLF 063/21 an den nach Prüfung der Angebote wirtschaftlichsten Bieter

Telekom Deutschland GmbH

Landgrabenweg 151

53227 Bonn

zu einem Angebotspreis von 441.625,92 EUR inkl. 19 % USt. zur vergeben.

Beschluss V-162-24/21

Verträge zur Anpassung von Energielieferungen fossiler Energien aufgrund der Auswirkungen der CO₂-Steuer und des Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt den Abschluss der Änderungsverträge mit Wirkung ab 01.10.2021 zu den Versorgungsverträgen vom 27.01.2021 mit der EVR Rudolstadt GmbH für das Förderzentrum Rudolstadt und das SBZ Rudolstadt.

Beschluss V-163-24/21

Verträge zur Anpassung von Energielieferungen fossiler Energien aufgrund der Auswirkungen der CO₂-Steuer und des Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Ermächtigung des Landrates, jeweilige Vertragsveränderungen, die sich aus den gesetzlich festgelegten Änderungen beim Bezug von fossilen Brennstoffen ergeben, bis einschließlich des Jahres 2025 an Stelle des Ausschusses abzuschließen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – Ausschuss für Bau und Vergabe

Die 26. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet



am Mittwoch, dem 23.03.2022, 17:00 Uhr
im Bildungszentrum Saalfeld GmbH (Standort SLF)
Bahnhofstraße 6a, 07318 Saalfeld
Aufenthaltsraum 1. OG

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 02.03.2022, öffentlicher Teil
- 2 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Klaus Biedermann
Ausschussvorsitzender

Allgemeiner Hinweis zur Teilnahme an Sitzungen

Kommunen und Verbände sind verpflichtet sicherzustellen, dass Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen und Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von der Teilnahme an Sitzungen und Beratungen ausgeschlossen werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass Personen mit der genannten Symptomatik nicht an öffentlichen Sitzungen und Verbandsversammlungen teilnehmen können.

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Beratungen gilt die aktuelle ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO sowie die aktuellen Regelungen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

– Ende des amtlichen Teil –

Zensus 2022: weitere Interviewer Bedarf immerhin schon zu 80 Prozent gedeckt

Saalfeld. Die Vorbereitungen für den Zensus 2022, die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands, laufen beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf Hochtouren. „Durch unsere bisherige Werbekampagne konnten wir bereits knapp 80 Interviewerinnen und Interviewer gewinnen“, berichtet Erhebungsstellenleiter Clemens Wiemer. Etwa 100 sollen es am Ende werden. „Bis Mitte April benötigten wir also noch weitere engagierte Ehrenamtliche für die Bevölkerungsumfrage im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. In einigen Regionen besteht sogar ein größerer Bedarf an Freiwilligen. Das sind insbesondere die Städte Bad Blankenburg, Königsee, Leutenberg und Lehesten sowie die Ge-

meinden Kaulsdorf und Drognitz“, so Wiemer, der gemeinsam mit seinem Team die Durchführung des Zensus in der Erhebungsstelle der Kreisverwaltung organisiert. Die Erhebungsstelle des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt freut sich nun auf hoffentlich viele weitere Bewerberinnen und Bewerber. Bewerben kann sich jeder, der zum Zensusstichtag 15.05.2022 volljährig ist und einen Wohnsitz in Deutschland vorweisen kann. Alle Interessierten werden gebeten, das Bewerbungsformular auf www.kreis-slf.de/landratsamt/zensus auszufüllen und per Mail an zensus2022@kreis-slf.de zu schicken. Kontakt gerne auch telefonisch unter 03671/823-804 oder -805



Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Waffenrecht

Bewerbungsfrist: 21. März 2022 Kennziffer 2022_011

Sozialarbeiter/in (m/w/d) Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlung

Bewerbungsfrist: 23. März 2022 Kennziffer 2021_088

technische/r Sachbearbeiter/in (m/w/d)

Immissionsschutz

Bewerbungsfrist: 31. März 2022 Kennziffer 2022_006

Ingenieur/in (m/w/d) für Immissionsschutzrecht/Chemikalienrecht/Abfallwirtschaft

Bewerbungsfrist: 31. März 2022 Kennziffer 2022_007

Ingenieur/in (m/w/d) für wassergefährdende Stoffe

Bewerbungsfrist: 31. März 2022 Kennziffer 2022_008

Sachbearbeiter/in (m/w/d) für den Vollzug des Unterhaltvorschusses

Bewerbungsfrist: 31. März 2022 Kennziffer 2022_016

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Kreisarchiv

Bewerbungsfrist: 31. März 2022 Kennziffer 2022_010

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

TOP-Ausbildung bei Berghof Group IHK zeichnet Unternehmen für das Jahr 2022 aus



Steffen Berghof und seine Ausbilder freuen sich über die Auszeichnung, die IHK-Präsident Dr. Ralf-Uwe Bauer übergab. (Foto: plah)

Königsee. Die Berghof Group GmbH aus Königsee ist am 28. Februar von der Industrie- und Handelskammer zu Ostthüringen (IHK) als „Top-Ausbildungsunternehmen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 2022“ ausgezeichnet worden. IHK-Präsident Dr. Ralf-Uwe Bauer übergab die Urkunde im Beisein von Landrat Marko Wolfram und Bürgermeister Marco Waschkowski an den Chef der Gruppe, Steffen Berghof und seine Ausbilder. „Der Titel ist Aushängeschild für herausragende Ausbildung in der Region“, sagte der IHK-Präsident. Um ihn zu bekommen, müssen dreijährige Ausbildung gerade abgeschlossen hat. Das Unternehmen in Königsee mit Dependancen in Deutschland, Österreich, Tschechien und den USA setzt seit 1998 auf die Ausbildung der eigenen Fachkräfte.

bildlich gelöst“, lobte Landrat Marko Wolfram. Der Landrat würdigte besonders die enge Zusammenarbeit der lokalen Wirtschaft, die im Königseer Netzwerk für Digitales zusammengeschlossen ist, mit dem Schulzentrum aus Regelschule und Gymnasium. „Diese Verzahnung ist eine nachhaltige Strategie zur Personalgewinnung.“

Die IHK-Auszeichnung sei auch eine Wertschätzung für die beiden Ausbilder Sven Senier und Michael Dölker, die die große Urkunde zusammen mit Marcus Voigt entgegennahm, der seine dreijährige Ausbildung gerade abgeschlossen hat.

Das Unternehmen in Königsee mit Dependancen in Deutschland, Österreich, Tschechien und den USA setzt seit 1998 auf die Ausbildung der eigenen Fachkräfte.

Kontaktnachverfolgung eingestellt Direkter Versand der Quarantänebescheide

Saalfeld. Aufgrund des hohen Infektionsgeschehens im Landkreis mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 2.000 wurde die Kontakt nachverfolgung durch das Gesundheitsamt seit dem 7. März eingestellt. Dieser Entscheidung zugrunde liegen durchschnittlich 300 neue Coronafälle täglich, die eine individuelle Kontakt nachverfolgung selbst mit erhöhter Personalecke fast unmöglich machen. Ab sofort erhält jeder PCR-Positiv gemeldete Corona-Patient seinen Bescheid schriftlich per Post mit dem errechneten Datum nach dem PCR-Testergebnis.

Eine vorherige Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

mit Erfassung des Symptombeginns erfolgt nicht mehr. Sollte aufgrund einer früheren Erkrankungsbeginns eine Änderung des Quarantänezeitraums erforderlich sein, kann man dies nach Erhalt des schriftlichen Quarantänebescheides über kontaktnachverfolgung@kreis-slf.de den Bearbeitern mitteilen. Das Gesundheitsamt nimmt dann Kontakt zu den Betroffenen auf. Eine Korrektur des Quarantänezeitraums ist aufgrund des enormen Arbeitsaufkommens vor Versendung des Bescheides nicht möglich. Die Email-Adressen corona@kreis-slf.de und geseungsnachweis@kreis-slf.de werden weiterhin bearbeitet.

Corona-Hotline ausgesetzt Keine Beantwortung telefonischer Anfragen

Saalfeld. Das Gesundheitsamt des Landkreises hat mit der Bearbeitung der aktuellen Coronafälle seine Belastungsgrenze erreicht. Auch aufgrund eigener Erkrankungsfälle kann die Flut der Telefonanrufe zu Coronafragen vorübergehend nicht mehr bewältigt werden. Alle Bürgerinnen und Bürger werden dringend gebeten, von Telefonanrufen im Gesundheitsamt und in der Zentrale der Kreisverwaltung abzusehen. Seit 7. März wurde aufgrund der sehr hohen Inzidenz von über 2.000 die Kontaktverfolgung bereits eingestellt. (s. nebenstehenden Artikel). Jeder PCR-Positiv gemeldete Co-

rona-Patient erhält seinen Bescheid schriftlich per Post mit dem errechneten Datum nach dem PCR-Testergebnis. Eine vorherige Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt mit Erfassung des Symptombeginns erfolgt nicht mehr.

Grundsätzlich gelten 10 Tage Quarantäne für PCR-positiv getestete Personen ab dem Tag der PCR-Test-Abnahme. Eine Freisetzung kann frühestens ab Tag 7 nach dem PCR-Test erfolgen, mittels eines negativen zertifizierten Antigentests (Bürgerzentrum) oder einem PCR-Test (Hausarzt) – mit Selbsttest ist das nicht möglich.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses

vom 2. März 2022

Beschluss-Nr.: B/014/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 26. Januar 2022.

Beschluss-Nr.: B/015/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 26. Januar 2022.

Beschluss-Nr.: B/024/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Ingenieurleistung „Bauoberleitung“ an die Ing.-Gesellschaft wbu aus Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/025/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Ingenieurleistung örtliche Bauüberwachung an das Ingenieurbüro Emch + Berger aus Weimar.

Beschluss-Nr.: B/028/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Unterhaltsleistungen der Grünflächenpflege der Saalfelder Höhe an die Firma CHW Hausverwaltung GmbH.

Beschluss-Nr.: B/029/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Grundlagenermittlung und Vorplanung für den Abbruch sowie den Ersatzneubau/Sanierung der Grundschule „Am Roten Berg“ in Gorndorf zur Erstellung des Fördermittelantrages an das Planungsbüro AFS - architekturbüro frank sieber aus Ranis.

Beschluss-Nr.: B/016/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für folgendes Vorhaben „Tektur: Neubau Mehrfamilienhaus, Gerbergasse, Fl.-Nr. 547/2“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/022/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umbau und Sanierung bestehendes Wochenendhaus, Langenschader Straße, Fl.-Nr. 1743/6“ in Saalfeld/Saale. Der Beschluss mit der Vorlagennummer B/118/2021 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: B/020/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Anbau an vorhandenes Einfamilienhaus, Altes Gehege, Fl.-Nr. 3661/2, 3661/3“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/019/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Be-

festigung Lagerplatz auf dem Firmengelände, An der Heide, Fl.-Nr. 5711/10, 5693/1“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/017/2022

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau von 9 Häusern laut Lageplan, Am Edelhof, Fl.-Nr. 27/15, 27/16, 27/17“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/018/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Erschließung Wohngebiet „Kellners Weinberg“, An der Politz, Fl.-Nr. 2212/40“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/021/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau Einfamilienhauses im Bungalowstil, Gewinn: An der Pappel, Fl.-Nr. 4852/18“ in Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: B/027/2022 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nicht die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage, Beulwitzer Straße, Fl.-Nr. 4326/2“ in Saalfeld/Saale.

Beschlüsse des Ortsteilrates Schmiedefeld am 7. Februar 2022

Beschluss-Nr.: OR/005/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Schmiedefeld vom 22. November 2021.

Beschlüsse des Ortsteilrates Reichmannsdorf vom 24. Februar 2022

Beschluss-Nr.: OR/080/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Reichmannsdorf vom 9. September 2021.

Beschluss-Nr.: OR/003/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Reichmannsdorf vom 18. November 2021.

Beschluss-Nr.: OR/093/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf beschließt die Abänderung der noch zur Verfügung stehenden Ortsteilzuwendungen 2021 von 730,00 € für den Ortsteil Reichmannsdorf:

- 530,00 € Verfügungsmittel Ortsteilbürgermeisterin
- 200,00 € für den Förderverein Kindergarten „Sonnenfleckchen“.



Beschlüsse

des Ortsteilrates Beulwitz vom 25.02.2022

Beschluss-Nr.: OR/010/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Beulwitz genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz vom 21. Januar 2022.

Beschlüsse

des Ortsteilrates Saalfelder Höhe am 01. März 2022

Beschluss-Nr.: OR/008/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteilrates Saalfelder Höhe vom 16. November 2021.

Beschluss-Nr.: OR/016/2022

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt als Ortschronist für

- Eyba Herrn Reinhardt Müller ab dem 01.01.2022.

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 24. März 2022, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum des Feuerwehrhauses in Crösten, Straße der Freundschaft 52, OT Crösten, 07318 Saalfeld/Saale die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Beulwitz der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 25. Februar 2022, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Bürgerfragestunde
5. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil.

gez.
Andreas Korn
Ortsteilbürgermeister

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind die 3G-Zugangsbeschränkung und das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske während des gesamten Aufenthaltes im Gebäude verpflichtend. Der erforderliche Nachweis für die 3G-Zugangsbeschränkung kann erfolgen u. a. durch Impfnachweis, Nachweis der Genesung, Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests (<= 48 Stunden) oder eines negativen Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (<= 24 Stunden), Nachweis eines Antigenschnelltests (COVID-19-Testzertifikat von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, <= 24 Stunden). Die Stadtverwaltung hat die Vorlage der Nachweise von zugangsberechtigten Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Schmiedefeld und Wittgendorf am 1. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Schmiedefeld und Wittgendorf wird in der Zeit **vom 11. bis 15. April 2022** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** sowie in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. An Karfreitag und Karsamstag (15./16. April 2022) ist die Verwaltung geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 11. bis 15. April 2022** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

sowie in der **Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. An Karfreitag und Karsamstag (15./16. April 2022) ist die Verwaltung geschlossen.

3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (siehe Nr. 5) hat.**

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten



bis spätestens **zum 10. April 2022** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Schmiedefeld und Wittgendorf im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 29. April 2022 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

sowie **in der Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

beantragt werden. An Karfreitag und Karsamstag (15./16. April 2022) ist die Verwaltung geschlossen. Die Beantragung von Wahlscheinen am 29. April 2022 ist bis 18:00 Uhr nur im Bürgerservice möglich, die Außenstelle Kleingeschwenda schließt um 12:00 Uhr. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 30. April 2022 (ein Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Schmiedefeld und Wittgendorf kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 15. Mai 2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 1. Mai 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 1. Mai 2022 einen Wahlschein für die **Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 13. Mai 2022 (2. Tag vor der Stichwahl), bis 18:00 Uhr** bei der bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

sowie **in der Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale**

Montag, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr /
 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr

beantragt werden. Die Beantragung von Wahlscheinen am 13. Mai 2022 ist bis 18:00 Uhr nur im Bürgerservice möglich, die Außenstelle Kleingeschwenda schließt um 12:00 Uhr. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14. Mai 2022 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **Wahlbriefumschlag**, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 1. Mai 2022, bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der **Stichwahl, dem 15. Mai 2022, bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.



Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Saalfeld/Saale, 17. März 2022

Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

Wiedereinsetzen des Kurbeitrages ab 1. April 2022

Mit dem beabsichtigten Auslaufen der bundesweiten Corona-Beschränkungen zum 19. März 2022 wird der überwiegende Teil der touristischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Veranstaltungsangebote unter Beachtung des Infektionsgeschehens und geltender Hygienebestimmungen wieder zugänglich sein. Saalfelds Gäste können dann wieder das umfangreiche Kultur- und Freizeitangebot innerhalb des Stadtgebiets nutzen. Aus diesem Grund erfolgt die Erhebung des Kurbeitrages **ab 1. April 2022**.

Ab 1. April 2022 sind Gäste und Wohnungsgeber der Stadt neuerlich verpflichtet, den Regelungen der Kurbeitragsatzung (Melde-, Einzugs- und Abführungspflicht des Vermieters lt. §§ 11,12 der Satzung) nachzukommen. Vermieter müssen den Kurbeitrag erheben, Gästekarten ausreichen und alle Übernachtungen erfassen und der Kurverwaltung melden. Details dazu auf saalfeld.de (LEBEN IN SAALFELD / Kultur | Freizeit / Kurbeitrag); Rückfragen an kurverwaltung@stadt-saalfeld.de oder 03671/598301.

Hintergrund

Der Stadtrat beschloss am 29. Januar 2020 die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Saalfeld/Saale (Kurbeitragsatzung), die zum 1. April 2020 in Kraft trat.

Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie und damit einhergehender angeordneter Schließung von öffentlichen Einrichtungen, Verkaufsstellen, Gastronomie und Hotellerie in den bundeweiten Lockdowns in 2020 und starker Einschränkungen der kulturellen- und touristischen Angebote wegen behördlich geltender Zutrittsbedingungen (2G, 2 G+) in 2021 hatte der Bürgermeister und Stadtrat in den letzten beiden Jahren den Kurbeitrag zweimal ausgesetzt. Vom 17. Dezember 2020 bis zum 30. Juni 2021 und vom 16. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022 wurde kein Kurbeitrag erhoben.

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de
Unser Zeichen: **56076221**

Saalfeld, 01.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Schmiedefeld**
Flur: **0** Flurstück: **652**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **21.03.2022 bis 20.04.2022**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o. g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung



Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de
Unser Zeichen: **56037421**

Saalfeld, 01.03.2022

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de
Unser Zeichen: **56012421**

Saalfeld, 01.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Birkenheide**
Flur: **0** Flurstück: **580, 582, 590/2**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **21.03.2022 bis 20.04.2022**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o. g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Gorndorf**
Flur: **0** Flurstück: **259/19, 448, 1073**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **21.03.2022 bis 20.04.2022**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr**
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o. g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung



Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de
Unser Zeichen: **56024421**

Saalfeld, 01.03.2022

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld
Tel.: 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de
Unser Zeichen: **56039521**

Saalfeld, 01.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Unterwirschbach**
Flur: **0** Flurstück: **411, 1319, 1889, 1864/5, 1910/3,
1911/3, 1916/1, 1916/5, 1923,
1952/1, 2019, 2061, 2102/1,
2652/1926, 2678/1938,
2670/2043, 2387/316**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **21.03.2022 bis 20.04.2022**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung**

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o. g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgende Flurstücke sind von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: **Wittmannsgereuth**
Flur: **0** Flurstück: **213/1, 230, 332/2, 402/3,
412/2, 485, 575, 591,
663, 681, 683, 684**

Die Fortführungsnachweise können von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom **21.03.2022 bis 20.04.2022**

in der Zeit von **Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo bis Do 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung**

in den Räumen des **Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über die o. g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

**Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez.

Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin
Datenführung

– Ende des amtlichen Teil –



Termine, Tipps und Informationen

Ab 9. April
ist wieder
Feenzeit!



Feenwältchen
täglich 10 - 17 Uhr geöffnet

www.feengrotten.de

Das nächste Amtsblatt
für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
die Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und
Bad Blankenburg erscheint am

7. April 2022

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld – Die nächsten Veranstaltungen

22.03.2022 19:00 Uhr
„Wie schwer ein Menschleben wiegt – Sophie Scholl, eine Biographie“ Lesung und Gespräch mit der Autorin Maren Gottschalk
Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Politische Bildung
Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld/ Saale, Markt 7 (Eingang Brudergerasse)
Kein Eintritt
Wir bitten um Voranmeldung!

05.04.2022 16:00 Uhr „Vorhang zu“
Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten für Kinder bis 7 Jahre in der Kinderbibliothek Saalfeld/Saale, Markt 7 (Eingang Brudergerasse)
Wir bitten um Voranmeldung!

Unsere Öffnungszeiten:

Saalfeld

Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zweigstelle Schmiedefeld

Mittwoch	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	-------------------------

Spatzenbasar
„Saalfelder Höhenland“
am **02.04.2022**
von **09:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

(Einlass für Schwangere ab 8:30 Uhr)

im **Gemeindehaus;**

Kleingeschwenda 68 in 07318 Saalfeld.

Frühjahr- &
Sommerkleidung
für Babys und
Kinder ab Gr.50



Kaffee, Tee &
Kuchen
Ab 10Uhr brennt
der Rost.



Spielsachen & Ausstattung

Wir bitten um Einhaltung der dann
geltenden Corona-Regeln.





Einladung

Maren Gottschalk

Wie schwer ein Menschenleben wiegt

SOPHIE SCHOLL

Eine Biografie

Lesung und Gespräch

Dienstag
22. März 2022
19:00 Uhr
Saalfeld
Stadt- und Kreisbibliothek
Markt 7



Eintritt frei!

Aufgrund der Platzbegrenzung wird um Voranmeldung unter: bibliothek@stadt-saalfeld.de oder telefonisch unter: 03671 598 451 gebeten. Bitte beachten Sie die aktuellen Corona-bedingten Hinweise.

Spendenauf Ruf für ukrainische Kriegsvertriebene

Gebraucht wird alles, was zum Hausstand gehört

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt informierte heute, dass etwa 800 Kriegsvertriebene aus der Ukraine in den nächsten Tagen im Landkreis eintreffen. Städte und Gemeinden wurden gebeten, die Unterbringung zu organisieren.

Die WOBAG kann zwar die notwendigen Wohnungen bereitstellen, allerdings fehlt es an Möbeln sowie sonstigen Ausstattungsgegenständen und Haushaltsgeräten. Bürgermeister Dr. Steffen Kania ruft daher zu Sach- und Geldspenden auf. „Benötigt wird alles, was für einen normalen Haushalt notwendig ist“, so das Stadtoberhaupt. Dringend und kurzfristig gefragt sind u. a.:

- Betten, Lattenroste, Tische, Stühle
- Miniküchen, Kühlschränke, Hochplatten, Mikrowellen
- Geschir, Pfannen, Töpfe,
- Schränke, Garderobenständer
- Bettzeug (Decken, Kissen), Bettbezüge, Bade- und Handtücher

Wer diese oder andere brauchbare bzw. funktionsfähige Dinge spenden kann, meldet sich bitte unter Telefon **03671/598226** oder unter Email zentrale.dienste@stadt-saalfeld.de. Hier wird dann auch geklärt werden, ob die Sachen gebracht oder von der Stadt abgeholt werden. Die Abgabe erfolgt im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6. Wenn ein Wert nachweisbar ist, stellt die Stadtverwaltung gerne entsprechende Steuerbescheinigungen für Sachspenden aus.

Es ist auch möglich, Geld zu spenden, damit z. B. Möbel und Haushaltsgeräte mittelfristig beschafft werden können.

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Empfänger: Stadt Saalfeld/Saale
IBAN: DE82 8305 0303 0000 0000 60
BIC: HELADEF1SAR
Spendenzweck: 4.3651.0001 Ukrainehilfe

Wer dessen ungeachtet der ukrainischen Sprache mächtig ist, kann sich unter der o. g. Telefonnummer auch als freiwilliger Dolmetscher registrieren lassen. „Sprache wird nicht unerheblich zum Gelingen der Aktion und der Hilfeleistung sein“, verdeutlicht Dr. Kania.

Am 18. Februar 2022 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Anne-Karin Streitberger

im Alter von 82 Jahren.

Gefühle der Wertschätzung und des Dankes verbinden uns mit der Verstorbenen, die von 1990 bis 1999 als Sekretärin des Zweiten Bürgermeisters/Ersten Beigeordneten, Mitarbeiterin der Abteilung Schulen/Kindergärten sowie zuletzt langjährig als Sekretärin des Kultur- und Sozialdezernenten tätig war.

Wir werden Anne-Karin Streitberger ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihrer Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Veronika Götze
Personalrat



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine

Die Friedhofsverwaltung wird im April 2022 die Standfestigkeit der Grabsteine auf den Rudolstädter Friedhöfen prüfen. Die Prüfungen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auszuführen und dienen der Sicherheit der Friedhofsbesucher. Die beanstandeten Grabsteine werden durch einen grünen Aufkleber gekennzeichnet. Die Eigentümer erhalten außerdem eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis. Der Eigentümer des Grabsteins hat für dessen Instandsetzung Sorge zu tragen.

Die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten werden eingeladen, zu den Prüfungen anwesend zu sein. Dazu gibt die Friedhofsverwaltung die Prüftermine der einzelnen Friedhöfe und Abteilungen bekannt:

Dienstag 19.04.2022	08.00 – 10.30 Uhr	Friedhof Schwarza
	10.45 – 11.45 Uhr	Friedhof Volkstedt
	12.00 – 13.00 Uhr	Friedhof Mörla
	14.00 – 14.25 Uhr	Friedhof Schaala
	14.30 – 14:45 Uhr	Friedhof Eichfeld
	14:50 – 15.00 Uhr	Friedhof Keilhau
Mittwoch 20.04.2022	08.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 1a, 1b, 2, 3, 3W, 7W, 8R, 8W, 9R, 9W, 10R, 10W
Donnerstag 21.04.2022	08.00 – 14.00 Uhr	Nordfriedhof Urnengrabstätten der Abteilungen: 20W, 21R, 21W, 33aR, 33aW, 32a Nordfriedhof Erdreihengrabstätten der Abteilungen: 11, 11a, 12, 18, 23, 26R, 27R, 34R Erdwahlgrabstätten der Abteilungen: 16W, 22 W, 23W, 24W, 25W, 26W, 27W, 28W, 29W, 30W, 31W, 32W, 34W
Freitag 22.04.2022	07.30 – 9.00 Uhr	Friedhof Teichel
	09.30 – 9.45 Uhr	Friedhof Milbitz
	10.15 – 10.45	Uhr Friedhof Teichröda
	11.15 – 11.30 Uhr	Friedhof Heilsberg
	12.00 – 14:00 Uhr	Friedhof Remda „Linzig“

Die Termine werden auf den jeweiligen Friedhöfen ausgehängt.

Veröffentlichungen anderer Körperschaften

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Breitenheerda

Die nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Breitenheerda findet am Donnerstag, den 31.03.2022, 19:00 Uhr im Gemeindesaal Breitenheerda (07407 Rudolstadt, Kranichfelder Straße 9) statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in der Gemarkung Breitenheerda liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Information
2. Vorstellung und Beschluss der Neufassung der Satzung
3. Wahl des Vorstands
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Beschluss über die wesentliche Änderung und die Verlängerung des Jagdpachtvertrages
6. Sonstiges

Der Entwurf der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Breitenheerda liegt vom 17. bis 31.03.2022 im Bürgerservice der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7 (EG), 07407 Rudolstadt während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Der Vorstand behält sich vor, aus Gründen des Infektionsschutzes die Nutzung eines Mund- und Nasenschutzes bzw. weitere Hygienemaßnahmen anzuordnen.

Rudolstadt, den 17.03.2022

Reichl
Bürgermeister
(Jagd-Notvorstand)

HELFEN & SPENDEN FÜR UKRAINE-FLÜCHTLINGE

ALLE INFOS – WWW.RUDOLSTADT.DE
SPENDENFORMULAR – UKRAINE.RUDOLSTADT.DE

Rudolstadt.

wir suchen

Hinweis auf freie Stellen der Stadt Rudolstadt

Wir suchen eine/einen:

**(Ober)Brandmeisterin
bzw. (Ober)Brandmeister**
m|w|d



zur hauptamtlichen Verstärkung unserer Freiwilligen Feuerwehr. Wenn Sie die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach der ThürFwLAPO oder einer vergleichbaren Prüfungsordnung, und unter anderem eine uneingeschränkte Feuerwehrdienst- und Atemschutztauglichkeit, gute körperliche Fitness und psychische Belastbarkeit sowie den Führerschein der Klasse C oder CE besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 23.03.2022

ID: 2022-0008

Wir suchen zum 01.05.2022 einen/eine:

**Technischen Mitarbeiter/
Technische Mitarbeiterin**
Feuerwehr m|w|d



Wenn Sie über eine abgeschlossene technische Berufsausbildung, vorzugsweise als Nutz- oder Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Zerspanungsmechaniker/in, Elektroinstallateur/in, Industriemechaniker/in oder Landmaschinenmechaniker/in verfügen, mindestens eine abgeschlossene Ausbildung als Truppmann/Truppfrau in einer Freiwilligen Feuerwehr und die uneingeschränkte Feuerwehrdienst- und Atemschutztauglichkeit nach G25, G26.3, G41 sowie die Fahrerlaubnis der Klasse C/CE besitzen und die Bereitschaft bekunden, Dienstfahrzeuge zu führen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 27.03.2022

ID: 2022-0010

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine:

Mitarbeiter/in
Sportstätten und Bauhof
m|w|d



Wir benötigen Unterstützung in den städtischen Sportstätten während der Sommermonate und im Winter im Bauhof. Es wird eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung, vorzugsweise als Gärtner/in, Straßenbauer/in oder Straßenwärter/in vorausgesetzt. Wenn Sie zudem über einen Führerschein der Klasse C/CE verfügen und bereit sind, Dienstfahrzeuge zu führen, freuen wir uns sehr über Ihre Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 31.03.2022

ID: 2022-0009

Wir suchen einen/eine:

Techniker/in in der
Fachrichtung Bautechnik
mit dem Schwerpunkt
Tiefbau m|w|d



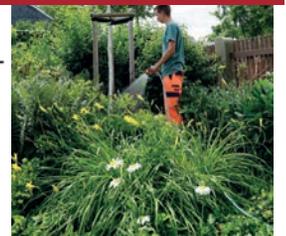
unter anderem für die Planung, Vorbereitung, Begleitung und Bauausführung von Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrsflächen und Ingenieurbauwerken sowie deren Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung. Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich geprüfte/r Techniker/in, Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Tiefbau vorweisen können, Berufserfahrung, Kenntnisse im Vertrags- und Vergaberecht, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und den Führerschein der Klasse B besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Bewerbungsschluss: 04.04.2022

ID: 2022-0011

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine:

Mitarbeiter/in
Grünanlagenpflege
m|w|d



zur Unterstützung beim Anlegen, der Pflege und Unterhaltung der städtischen Grün- und Parkanlagen. Voraussetzung ist eine Berufsausbildung als Gärtner/in, vorzugsweise in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, oder eine vergleichbare Berufsausbildung sowie die Fahrerlaubnis der Klasse C/CE. Wenn Sie gern im Team und im Freien arbeiten, freuen wir uns sehr über Ihre Bewerbung.

Bewerbungsschluss: 31.03.2022

ID: 2022-0012



Die vollständige Ausschreibung erhalten Sie auf unserem Stellen- und Bewerbungsportal unter: jobs.rudolstadt.de

Ihre Ansprechpartner:
T 03672 486306
oder **486307**

 **Rudolstadt.**
SCHILLERS HEIMLICHE GELIEBTE